

## Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 23 der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung

### I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung (10. CoBeLVO) i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 10. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

### II. Bußgeldkatalog

Nr.	Regelung 10. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1; § 2 Abs. 2 Satz 2; § 2 Abs. 3 Satz 2; § 5 Satz 2; § 6 Abs. 1 Satz 2; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 7 Abs. 6 Satz 2; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 3; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 9 Abs. 3; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1; § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2; § 10 Abs. 2 Halbsatz 2;	<b>Verstoß gegen das Abstandsgebot</b> , soweit keine Ausnahme zugelassen ist <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum (§ 1 Abs. 2 Satz 1)</li> <li>• Nichtverdoppeln des Mindestabstandes zwischen Personen bei Aktivitäten mit verstärktem Aerosol-ausstoß</li> </ul>	Jede/r Beteiligte	50

Nr.	Regelung 10. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
	§ 11 Abs. 3 Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 2; § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3; § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1; § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2; § 15 Abs. 2 Satz 1; § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2			
2	§ 1 Abs. 7; § 2 Abs. 3 Satz 3; § 5 Satz 2; § 10 Abs. 2 Halb- satz 1	<b>Nichteinhaltung der Perso-            nenbegrenzung</b> (§ 1 Abs. 7), soweit keine Ausnahme zuge- lassen ist	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung; Veranstal- ter	1.000
3	§ 2 Abs. 2 Satz 1; § 2 Abs. 3 Satz 1; § 2 Abs. 7 Satz 1; § 5 Satz 1; § 6 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 3 Satz 1; § 7 Abs. 1; § 7 Abs. 3; § 7 Abs. 5 Satz 1; § 7 Abs. 6 Satz 1; § 8 Abs. 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 9 Abs. 3; § 9 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4; § 10 Abs. 3; § 10 Abs. 4; § 11 Abs. 1; § 11 Abs. 5; § 14 Abs. 1 Satz 1; § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3; § 14 Abs. 2 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 4; § 14 Abs. 4 Satz 3; § 14 Abs. 5 Satz 1; § 15 Abs. 1 Satz 1; § 15 Abs. 3 Satz 1; § 16 Abs. 5 Satz 3; § 16 Abs. 6	<b>Unterlassen der notwendi-            gen Hygiene- und Sicher-            heitsmaßnahmen</b>	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung; Veranstal- ter; die für das Freizeitangebot verantwortliche Person	1.000

Nr.	Regelung 10. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
4	§ 2 Abs. 2 Satz 2; § 2 Abs. 3 Satz 2; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 2 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 2; § 10 Abs. 2 Halbsatz 1; § 11 Abs. 2 Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 2; § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3; § 15 Abs. 1 Satz 2	<b>Verstoß gegen die Kontakterfassungspflicht</b> (Unterlassen vorgeschriebener Kontakterfassung, § 1 Abs. 8)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter	1.000
5	§ 2 Abs. 2 Satz 3; § 2 Abs. 3 Satz 2; § 5 Satz 2; § 6 Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 3 Satz 2; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 7 Abs. 2 Satz 3; § 7 Abs. 6 Satz 2; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 9 Abs. 1 Satz 1; § 9 Abs. 3; § 9 Abs. 4 Satz 2; § 11 Abs. 3 Satz 1; § 11 Abs. 4; § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3; § 15 Abs. 1 Satz 2	<b>Verstoß gegen die Maskenpflicht</b> (Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, § 1 Abs. 3), soweit keine Ausnahme zugelassen ist	Jede/r Beteiligte	50
6	§ 2 Abs. 4 Satz 1; § 8 Abs. 3 Satz 2; § 11 Abs. 3 Satz 2	<b>Ansammlungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassen untersagter Ansammlungen von Personen oder Teilnahme hieran</li> <li>• Nichtvermeidung von Ansammlungen infolge unterbliebener oder unzureichender Zutrittssteuerung</li> </ul>	Jede/r Beteiligte  die für die Ansammlung verantwortlich ist; Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter	100  500
7	§ 4 Nr. 1 bis 3	Öffnung oder Durchführung der in § 4 Nr. 1 bis 3 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen (Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste, Prostitutionsgewerbe o. ä.)	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
8	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Nichtvornahme von Reservierungen oder Anmeldungen	Jede/r Gast	50

Nr.	Regelung 10. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
		<b>Unterlassen der Zugangskontrolle mittels Reservierung oder Anmeldung</b>	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500
9	§ 10 Abs. 5	Nichtbeachtung der organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb	Vereinsvorstände  Jede/r Beteiligte	5.000  2.500
10	§ 13 Abs. 3 Satz 1	Veranlassung der Inanspruchnahme des Kindertagesstättenbetriebs durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000
11	§ 16 Abs. 1; § 16 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser)	Besucherinnen/Besucher, Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen	250
12	§ 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten durch Kontaktpersonen der Kategorien I und II, Infizierte, an erkennbaren Atemwegsinfektionen Erkrankte oder eingereiste Personen nach § 19	in Abs. 4 genannten Besucherinnen und Besucher	1.000
13	§ 19 Abs. 1 Satz 1 oder 2	Abweichungen nach der Einreise vom direkten Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft	Ein- und Rückreisende	250
14	§ 19 Abs. 1 Satz 1 oder 2; § 19 Abs. 1 Satz 3; § 19 Abs. 6 Satz 1; § 19 Abs. 6 Satz 2	<b>Verstoß gegen die Absonderungspflicht;</b> Begegnungen mit Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; Nichtbegeben in eine zugewiesene Unterkunft	Ein- und Rückreisende; in § 19 Abs. 6 genannten Personen	1.000

Nr.	Regelung 10. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
15	§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 2	<b>Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information des zuständigen Gesundheitsamtes nach der Einreise</b>	Ein- und Rückreisende	1.000
16	§ 19 Abs. 6 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten	in § 19 Abs. 6 genannten Personen	1.000
17	§ 19 Abs. 7 Satz 4	Nichtdulden einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	in § 19 Abs. 7 genannten Personen	500
18	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf unmittelbarem Weg zu verlassen	Durchreisende	500
19	§ 20 Abs. 3 Satz 3	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt oder unterlassene Dokumentation nach § 20 Abs. 3 Satz 1 ergriffener Maßnahmen	Arbeitgeber	2.500
20	§ 20 Abs. 6 Satz 2	Unterlassene Information des zuständigen Gesundheitsamts	in § 20 Abs. 2 bis 5 genannten Personen	500
21	§ 21 Satz 1	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt	Arbeitgeber	2.500
22	§ 21 Satz 2	Unterlassen besonderer betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung oder Unterlassen deren Dokumentation	Arbeitgeber	2.500
23	§ 21 Satz 4	Nichthalbierung der Belegkapazität der Zimmer	Arbeitgeber	2.500